



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

10. September 2007

An das
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

Beschwerde in Strafsachen

gegen den

Entscheid des Obergerichtes des Kantons Nidwalden vom 16. August 2007

wegen

Rechtsverweigerung und Verletzung des rechtlichen Gehörs

mit dem Antrag:

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben.

Begründung:

1. Der Sachverhalt ist im angefochtenen Entscheid unter lit A bis J zutreffend dargestellt.
2. Gemäss BGE 124 IV 234 und Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK Artikel 6 (siehe Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, fünfte Auflage, Seite 388, Rz 24) hat ein Anzeigerstatter gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot Anrecht auf Einsicht in den Schlussentscheid, sofern keine öffentliche Gerichtsverhandlung stattfindet.
3. Gemäss umstrittener Auffassung des Bundesgerichtes besteht kein Anrecht auf Zustellung einer Kopie.

4. Die Zustellung einer Kopie eines wenige Seiten umfassenden Entscheides, allenfalls gegen Gebühr, steht damit im Ermessen der kantonalen Behörden und dürfte dann geboten sein, wenn die Verweigerung einer Kopie zu einem unverhältnismässigen Reiseaufwandes des Anzeigeerstatters und damit zu einer Behinderung des Öffentlichkeitsgebotes gemäss EMRK 6 führt, ohne das hierfür eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse besteht.

5. Vorliegend ist jedoch nicht die Zustellung einer Kopie umstritten.

6. Wie die Vorinstanz unter lit C zutreffend festhält, hat das Verhöramt Nidwalden dem Beschwerdeführer (BF) die Kenntnisnahme des Schlussentscheides mit der Begründung verweigert, da er lediglich Anzeigersteller gewesen sei und nicht Strafkläger, stünden ihm keine Parteirechte zu. Über den Ausgang des Verfahrens dürfe man ihn nicht näher orientieren."

7. Die Rechtsverweigerung durch das Verhöramt erfolgte in Kenntnis der Rechtslage, auf welche der BF ausdrücklich hinwies. Das Verhöramt setzte sich vorsätzlich, aber ohne jede Begründung über die Rechtsprechung des Bundesgerichtes hinweg.

8. Gegen diese klare, unzweifelhafte und ungerechtfertigte Rechtsverweigerung durch das Verhöramt erhob der BF Beschwerde beim Obergericht des Kantons Nidwalden fristgerecht und formell korrekt Beschwerde. Das Obergericht trat vorbehaltlos darauf ein.

9. Das Obergericht wies die Beschwerde im Wesentlichen mit der Begründung ab, das Verhöramt habe "soweit ersichtlich zu keiner Zeit dagegen opponiert, dass der Beschwerdeführer in den Strafbefehl vom 8. November 2006 auf der Kanzlei des Verhöramtes Einsicht nimmt und sich allenfalls gegen Gebühr eine Kopie erstellen lässt."

10. Diese Argumentation ist *aktenwidrig*. Wie die Vorinstanz unter lit C selber festhält, hat das Verhöramt die Kenntnisnahme des Entscheides durch den BF ausdrücklich verweigert, mit der Begründung, der BF dürfe über den Ausgang des Verfahrens nicht orientiert werden. Dies kann nicht anders verstanden werden, als dass der Strafbefehl gegenüber dem BF dem Amtsgeheimnis unterliege.

11. Zumindest verletzt der vorinstanzliche Entscheid damit gegen den Grundsatz von Treu und Glaube (Art 6 Abs 3 BV).

12. Der vorinstanzliche Entscheid verletzt aber auch direkt das Öffentlichkeitsgebot gemäss EMRK 6, indem die kantonalen Behörden die Einsichtnahme in den Schlussentscheid mit einem täuschenden Ränkespiel ohne jede sachliche Begründung, schikanös behindert und verzögert haben. Nach ständiger Praxis des EGMR dürfen EGMR -Garantien - so auch das Öffentlichkeitsgebot - nur soweit eingeschränkt werden, als dies im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Sinnlose Schikanen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Dieser Fall liegt hier vor. Es gab keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse, das Öffentlichkeitsgebot derart eng, spitzfindig und schikanös und gegen Treu und Glaube einzuschränken bzw zu behindern.

13. In lit F erwähnt die Vorinstanz eine Vernehmlassung des Verhöramtes vom 31. Mai 2007. Indem der BF davon keine Kenntnis erhielt, wurde das *rechtliche Gehör* verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilage:

Der angefochtene Entscheid